

Zentrale Paritätische Kommission (ZPK)



Häufige Fehler und Verstösse gegen allgemeinverbindliche GAV (ave GAV)

Die ZPK SAVE stellt vielfach die gleichen Fehler und Verstösse gegen ave GAV bei Kontrollen fest. Sie empfiehlt deshalb, folgende Punkte selbstkritisch zu hinterfragen und selber zu kontrollieren, bevor es zu Verstoss-Feststellungen durch die ZPK SAVE und evt. Konventionalstrafen und Kontrollkosten kommt.

Arbeitsverträge: Einzelarbeitsverträge (EAV) müssen immer schriftlich abgefasst werden und Mindestpunkte nach ave GAV enthalten.

Deklarationen: Deklarationen müssen bis Ende eines Mutationsmonats bei der ZPK vorgenommen werden.

Ferien: Bis zum 20. Altersjahr müssen von Gesetzes wegen mindestens 25 Ferientage/Jahr gewährt werden. Danach sind es mindestens 20 Ferientage/Jahr (= 8,3 %). Die meisten Branchen gewähren ab dem 50. Altersjahr mehr Ferien, was einem höheren Ferienzuschlag auf den Stundenlohn (Grundlohn) nach GAV bzw. jeweiliger Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV) entspricht. Achtung bei Formulierungen: ... gilt ab 50. Altersjahr = Erhöhung bereits ab vollendetem 49. Geburtstag!

Jahresendzulage (Gratifikation/13. ML): Bei Stundenlöhnern wird dieser Zuschlag nicht nur vom Grundlohn berechnet, sondern vom Total von Grundlohn + Ferienzuschlag + Feiertagszuschlag (+ Schlechtwetterzulage, je nach Branche).

Krankenkassen Arbeitgeberbeitrag: Nach Art. 22 VIII KVG ist dieser Beitrag obligatorisch und kann bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst werden.

Lohnerhöhung: Generelle Lohnerhöhungen sind für alle Mitarbeitenden vorzunehmen. Generelle Lohnerhöhungen sind unabhängig von der Höhe des Lohns bzw. den Mindestlohn zu gewähren.

Lohnzuschläge: Sämtliche Lohnabzüge und Lohnzuschläge sind übersichtlich in den Lohnabrechnungen aufzuführen. Jede Position muss separat ersichtlich sein und darf nicht mit anderen vermischt werden. Ferien-, Feiertags- und Schlechtwetterzuschläge werden jeweils auf den Grundlohn aufgerechnet.

Mindestlöhne: Die Stundenlöhne in den LPV sind Grundlöhne ohne Lohnzuschläge. Die Monatslöhne enthalten diese Lohnzuschläge bereits.

Stundenrapporte: Über Arbeitsstunden muss nach ave GAV immer Buch geführt werden. Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeiten sind bewilligungs- und lohnzuschlagspflichtig.

Vollzugskostenbeiträge Arbeitnehmer: 1 – 10 % Beschäftigungsgrad = CHF 0.–/Mt., 11 – 50 % = CHF 3.–/Mt., ab 51 % = CHF 5.–/Mt.

Verstösse gegen einen GAV, Nichtbefolgung von Forderungen der ZPK usw. werden mit Konventionalstrafen belegt und es können auch Kontrollkosten verrechnet werden.

Mehr Informationen sind auf der Homepage der ZPK SAVE erhältlich: www.zpk.li